

**Erste Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der
ersten Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26.09.2022
vom 20.06.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.09.2022 (AB Uni 2022/39, S. 3380 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 20
Schwerpunktbereiche**

(1) ¹Im zweiten Studienabschnitt soll das Studium in einem Schwerpunktbereich fortgesetzt werden. ²Der Fachbereichsrat erlässt Studienpläne für die einzelnen Schwerpunktbereiche, die die in jedem Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltungen benennen und einen sachgerechten Aufbau des Studiums empfehlen.

(2) Studierende können sich für einen der folgenden Schwerpunktbereiche bewerben:

1. Wirtschaft und Unternehmen
2. Arbeit und Soziales
3. Digitalisierung, KI und Recht
4. Internationales Recht, Europäisches Recht, IPR
5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
6. Öffentliches Recht
7. Kriminalwissenschaften
8. Steuerrecht
9. Rechtswissenschaft in Europa

10. Droit français

11. International and Comparative Law

(3) In den Schwerpunktbereichen können besondere Schwerpunktfächer angeboten werden.

(4) Die Bewerbung für einen Schwerpunktbereich erfolgt nach abgeschlossener Zwischenprüfung spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem mit der Schwerpunktbereichsprüfung begonnen werden soll.

(5) ¹Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beschränkt die Teilnahme an einzelnen Schwerpunktbereichen auf eine bestimmte Anzahl von Studierenden, soweit dies zur Sicherstellung adäquater Studienmöglichkeiten in den Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs geboten ist, insbesondere mit Blick auf die verfügbaren Plätze in Seminaren und Kolloquien. ²In diesem Fall werden die zur Verfügung stehenden Plätze in dem betreffenden Schwerpunktbereich nach folgenden Regeln vergeben:

³Wer in einem vorherigen Vergabeverfahren keinen Platz erhalten hat, wird bevorzugt. ⁴Nachrangig wird bevorzugt, wer auf den zeitnahen Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung zu diesem Zeitpunkt deshalb angewiesen ist, weil andernfalls ein Zeitverlust gegenüber dem Studienplan droht. ⁵Im Übrigen entscheidet das Los. ⁶Die Entscheidung über die Auswahl wird spätestens zu Vorlesungsbeginn bekanntgegeben. ⁷Wer bei der Auswahl nicht berücksichtigt wurde, kann sich anschließend für einen anderen Schwerpunktbereich bewerben, in dem noch Plätze verfügbar sind.

(6) Die näheren Einzelheiten des Vergabeverfahrens regelt das Prüfungsamt.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am 01.01.2024 in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 23.05.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.06.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s